

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 - Baugebiet "Industriegebiet Lechfeld II" der Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg

Die Gemeinde Untermeitingen erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 6, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1983 (GVBl. S. 419) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 904), folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 26.01.1987, Nr. 501-610-18/711-209 genehmigte Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g

§ 1

Der vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 07.03.1985, Nr. 501-610-18/711-209, genehmigte und am 28.11.1985 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 14 für das Baugebiet "Industriegebiet Lechfeld II" wird gemäß dieser Satzung mit der zugrundeliegenden Begründung vom 02.05.1985 in der Fassung vom 16.10.1986, der Planzeichnung und Zeichenerklärung in der Fassung vom 02.05.1985 in seinen textlichen Festsetzungen wie folgt geändert.

§ 4 Bauweise erhält folgende Fassung:

- (1) Im Planbereich wird folgende abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgelegt: Baukörper, Gebäude, Gebäudegruppen sind mit seitlichem Grenzabstand innerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Länge von 150 m zulässig.
- (2) Bei Gebäuden über 90 m Gesamtlänge ist nach mindestens 50 m im Grundriß ein Versatz der Außenwände um mindestens die Höhe der Traufe vorzusehen. Nach mehr als 80 m Gebäudelänge muß die Traufhöhe um mindestens 2,70 m in der Höhe versetzt sein. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zugelassen, wenn die mit der Festsetzung beabsichtigte Gliederung der Gebäude auf andere bauliche Weise, die dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild dienen, erreicht werden kann, oder wenn aus produktionsbedingten, betrieblichen Gründen ein Versatz der Außenwände den ordnungsgemäßen Betriebsablauf wesentlich erschweren würde."

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 2

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.

Untermeitingen, den 30.10.1986

- Gemeinde Untermeitingen -

Untermeitingen, 02.05.1985  
geändert: 18.04.1986  
geändert: 16.10.1986

  
Klausner  
Erster Bürgermeister

